



CARBON BORDER ADJUSTMENT MECHANISM (CBAM)

Berichts-, Melde- und Ausgleichspflicht für EU-Importe

Definition

Der Begriff »Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)« steht für eine Verordnung der Europäischen Union (EU), die unter der Nummer 2023/956 ab Oktober 2023 gültig ist [1]. Er bedeutet übersetzt Kohlenstoff-Grenz-Ausgleich-Mechanismus. Der Begriff leitet sich aus der politischen Zielsetzung der Verordnung ab. Diese besteht in der Schaffung eines finanziellen Ausgleichs für die unterschiedlich hohen CO₂-Abgaben innerhalb und außerhalb des EU-Wirtschaftsraums [1, 2, 3, 8]. Durch CBAM werden für bestimmte Waren CO₂-Abgaben bei der Einführung in die EU fällig, die vom Importeur durch den Kauf von Zertifikaten zu entrichten sind (Abbildung 1).

Hintergrund

Um die politischen Klimaschutzziele zu erreichen, wurde im Jahr 2005 in der EU ein Emissionshandelssystem mit der Abkürzung

EU-ETS (European Union – Emission Trading System) initiiert. Durch das EU-ETS werden CO₂-Emissionen von Energie- und Industrieanlagen mit Kosten belegt, wodurch ein wirtschaftlicher Anreiz zur Reduzierung von CO₂-Emissionen geschaffen werden soll. Vertreter der EU legen hierzu politisch eine veränderbare Obergrenze (Cap) fest, bis zu dessen Höhe CO₂ emittiert werden darf. Für jede Tonne CO₂, die ein Unternehmen darüber hinaus emittiert, muss es eine kostenpflichtige Emissionsberechtigung (EUA – European Union Allowance) in Form von ETS-Zertifikaten erwerben. Die Kosten für diese Emissionszertifikate führen bei Waren, die innerhalb der EU hergestellt werden, zu einer Erhöhung der Herstellkosten. Gegenüber Unternehmen, die außerhalb der EU Waren ohne solche Abgaben herstellen, ergibt sich durch das EU-ETS für europäische Unternehmen ein Kostennachteil im internationalen Wettbewerb. Um diesen auf dem EU-Markt auszugleichen, wird mit dem CBAM eine zum EU-ETS ergänzende Regulierung eingeführt.



Abb. 1: Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) | Foto: © Stadtratte/istockphoto.com



Ziele

Ziel von CBAM ist es, dem Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen (Carbon Leakage) entgegenzuwirken. Mit dem CBAM soll sichergestellt werden, dass für die CO₂-Emissionen importierter Waren und Güter die gleiche Kohlenstoffabgabe gezahlt wird wie bei einer Herstellung in der EU [8]. Dazu ist bei der Einfuhr ein finanzieller Ausgleich vom Importeur an die EU zu entrichten. Um die Höhe des finanziellen Ausgleichs zu bestimmen, muss der Importeur die bei der Herstellung der importierten Waren angefallenen CO₂-Emissionen sowie bereits entrichtete CO₂-Abgaben ermitteln und an eine zuständige Behörde in der EU melden. Diese kann dadurch prüfen, ob nach den EU-Vorgaben ausreichend hohe CO₂-Abgaben bezahlt wurden, oder ob eine zusätzliche CO₂-Ausgleichsabgabe zu entrichten ist.

Pflichten und Termine

Die CBAM-Verordnung beinhaltet mehrere Pflichten, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten gültig werden (Abbildung 2).

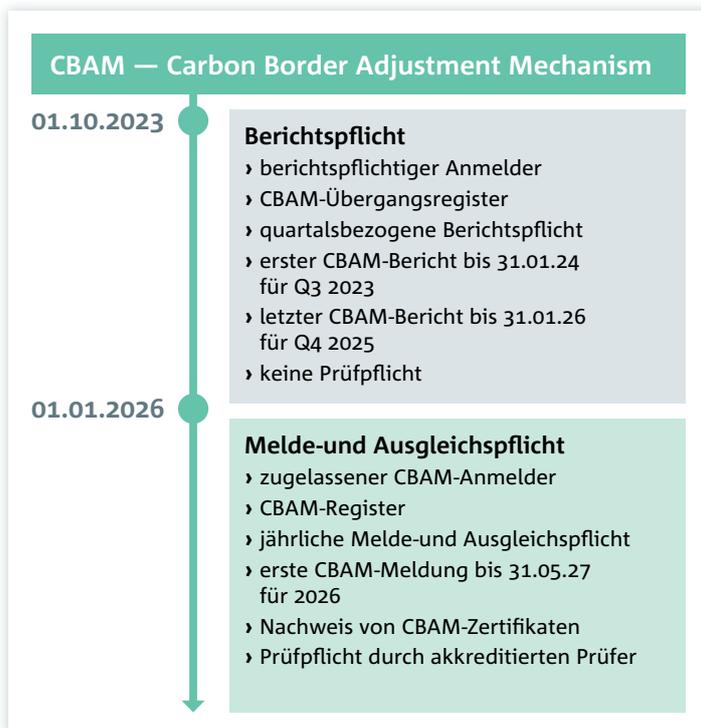


Abb. 2: CBAM-Pflichten und Termine Stand März 2025

Ab dem 01.10.2023 gilt zunächst für einen Übergangszeitraum bis zum 31.12.2025 eine quartalsbezogene Berichtspflicht. In den Berichten müssen für bestimmte Importwaren die bei der Warenherstellung erzeugten CO₂-Emissionen dargelegt werden. Der erste Quartalsbericht muss von betroffenen Unternehmen im Januar 2024 eingereicht werden. Die Folgeberichte müssen jeweils bis zum Ende des auf das Quartalsende folgenden Monats abgegeben werden.

Ab dem 01.01.2026 wird die quartalsbezogene Berichtspflicht durch eine jährliche Melde- und Ausgleichspflicht ersetzt. Die

Meldepflicht beinhaltet eine sogenannte CBAM-Erklärung, welche erstmalig bis zum 31.05.2027 für das Geschäftsjahr 2026 abzugeben ist. Darin muss nachgewiesen werden, dass die CO₂-Emissionen für importierte Waren vom Unternehmen durch den Kauf von Emissionszertifikaten (CBAM-Zertifikate) nach den Regeln des EU-ETS ausgeglichen wurden.

Betroffene Unternehmen

Von den Berichts-, Melde- und finanziellen Ausgleichspflichten sind ohne Einschränkung alle Unternehmen betroffen, die von der EU gelistete Waren mit wirtschaftlichem Zweck in die EU importieren.

Betroffene Waren

Die CBAM-Pflichten gelten für die von der EU gelisteten Waren, die ihren Ursprung nicht in der EU haben und einen definierten Warenwert übersteigen (aktuell 150 Euro). Der Ursprung der eingeführten Waren bestimmt sich nach den Regeln des Zollkodex der Union [9].

Die betroffenen Waren werden von der EU mit Angabe eines sogenannten KN-Code (Kombinierte Nomenklatur) in einem Anhang zur Verordnung aufgelistet. CBAM-relevant sind derzeit Waren aus den Industriesektoren Zement, Eisen und Stahl, Aluminium, Chemie (z. B. Düngemittel und Wasserstoff) sowie dem Stromsektor. Zur Klärung, ob ein Importgut betroffen ist, müssen die KN-Codes der eingeführten Waren mit der Liste im Anhang der CBAM-Verordnung verglichen werden. Aktuell sind dies beispielsweise:

- Eisen und Stahl (KN-Code 72) mit Ausnahme einzelner aufgeführter Stoffe mit KN-Code 7202 ... sowie 7204 (Abfälle und Schrott),
- Waren aus Eisen und Stahl (definierte Waren des KN-Code 73),
- Aluminium und Waren aus Aluminium (z. B. 7601, 7603-7614, 7616),
- Eisenerz (2601 1200),
- Wasserstoff (2804 1000),
- Elektrizität (2716),
- Zement (2507 0080, 2523),
- Ammoniak (2814),
- Kaliumnitrat (2834 2100),
- Düngemittel (3102, 3105).

Die KN-Codes 72, 73 und 76 umfassen auch Produkte, wie Schrauben und ähnliche Artikel aus Eisen, Stahl oder Aluminium. Wenn die Waren nicht gelistet sind, fallen sie auch nicht unter die CBAM-Verordnung, egal ob darin Eisen, Stahl oder Aluminium enthalten ist. Es ist zu vermuten, dass die Liste betroffener Waren zukünftig noch ausgeweitet wird.

Von dem CBAM erfasst sind grundsätzlich nur Waren mit Ursprung in einem Drittland zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr. Um Umgehungen zu vermeiden, gilt CBAM auch für Erzeugnisse aus diesen Waren, die durch aktive Veredelung entstanden sind.



Berichtsersteller und Anmelder

Berichtsersteller ist der »berichtspflichtige Anmelder«. Dies ist der »Einführer« der in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine Zollanmeldung abgibt, eine von diesem benannte und bewilligte Person oder ein indirekter Zollvertreter [3].

Ab 2026 dürfen CBAM-Waren nur noch von einem »zugelassenen Anmelder« in das Zollgebiet der EU eingeführt werden [9]. Hierzu muss ein offizieller Antrag auf Zulassung bei den zuständigen Behörden gestellt werden, für dessen Bewilligung eine Reihe von rechtlichen Anforderungen durch den Antragsteller zu erfüllen ist [2, 3, 4].

Berichts- und Meldestellen

Berichtsempfänger ist zunächst die Europäische Kommission, die für die Berichterstellung in dem Übergangszeitraum ein digitales CBAM-Übergangsregister führt. Sie analysiert und bewertet in diesem Zeitraum die abgegebenen CBAM-Berichte, um die von ihr erlassenen Rechtsvorschriften bis zum Gültigkeitszeitpunkt der finanziellen Ausgleichspflicht weiter zu entwickeln.

Ab dem Zeitpunkt der Ausgleichspflicht ist der Empfänger der CBAM-Meldungen eine zuständige Behörde in dem EU-Mitgliedsstaat, in dem der zugelassene Anmelder niedergelassen ist. Sie ist für die Durchsetzung und Sicherstellung von den Bestimmungen der CBAM-Verordnung sowie das Verhängen von Sanktionen bei Verstößen zuständig. Für die Wahrnehmung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten, die sich aus der CBAM-Verordnung ergeben, ist in Deutschland die »Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)« beim Umweltbundesamt als zuständige Behörde benannt [8].

Prüfung

Während der ersten CBAM-Phase ist keine Prüfung der Quartalsberichte durch Dritte vorgeschrieben. Ab dem Gültigkeitszeitpunkt der Melde- und Ausgleichspflicht ist jedoch eine verbindliche Prüfung durch zugelassene Stellen (akkreditierte Prüfer) vorgeschrieben.

Inhalt Quartalsberichte

Die bis zum 31.12.2025 zu erstellenden CBAM-Quartalsberichte müssen folgende Informationen enthalten [1, 2, 3, 8]:

- die Gesamtmenge jeder Warenart, aufgeschlüsselt nach den Anlagen, mit denen die Waren im Ursprungsland hergestellt wurden,
- die direkten CO₂-Emissionen für jede Warenart,
- die indirekten CO₂-Emissionen, einschließlich der verbrauchten Strommenge und des anwendbaren Emissionsfaktors,
- die CO₂-Abgaben, die im Ursprungsland für die bei der Warenherstellung angefallenen CO₂-Emissionen bereits entrichtet wurden.

Inhalt CBAM-Meldungen

Ab 2027 müssen in den jährlichen CBAM-Meldungen folgende Informationen enthalten sein [1, 2, 3, 8]:

- die Gesamtmenge jeder im vorangegangenen Kalenderjahr eingeführten und betroffenen Warenart,
- die gesamte (direkte + indirekte) CO₂-Emission aufgeschlüsselt nach Warenart,
- die Gesamtzahl der CBAM-Zertifikate, die erforderlich sind, um die CO₂-Abgaben für die importierten Waren und Güter unter Berücksichtigung der im Ursprungsland bereits gezahlten CO₂-Abgaben sowie kostenlos im Rahmen des EU-ETS zuteilten Zertifikate auszugleichen,
- Kopien der vom akkreditierten Prüfer erstellten Prüfberichte.

Berichts- und Meldeportal

Das CBAM-Portal für Unternehmen ist für berichtspflichtige Anmelder der Zugangspunkt zum »CBAM-Übergangsregister«. Es wird zur Vorlage der CBAM-Berichte und zum Empfang von Mitteilungen genutzt. Der Zugang zum CBAM-Portal erfolgt über das Zoll-Portal. Darin erfolgt auch die Registrierung im »EU-Trader-Portal und Identitätsmanagement, CBAM-Portal« [9]:

Zoll-Portal: Dienstleistung »EU-Trader-Portal und Identitätsmanagement, CBAM-Portal« [Anmeldung notwendig]

Mit der zoll- sowie finanzwirksamen Gültigkeit der Melde- und Ausgleichspflicht ab Januar 2026 wird das »CBAM-Übergangsregister« durch ein »CBAM-Register« ersetzt [4].

Ausgleich durch CBAM-Zertifikate

Der finanzielle Ausgleich von CO₂-Abgaben erfolgt gemäß CBAM nicht durch Zahlung eines Geldbetrags bei der Wareneinfuhr, sondern indirekt über den Kauf von CBAM-Zertifikaten. CBAM-Zertifikate werden über eine zentrale Plattform, die von der EU-Kommission eingerichtet und verwaltet wird, an zugelassene Anmelder zum Preis eines EU-ETS-Zertifikats verkauft [8]. Der Wert dieser Zertifikate muss dem Unterschied der CO₂-Abgaben von EU und Ursprungsland für die importierten Waren entsprechen.

Die Kosten für die CO₂-Emission und somit auch die anfallenden CO₂-Abgaben werden von EU-Institutionen im Rahmen des EU-ETS bestimmt und ändern sich im Zeitablauf. Der Preis der CBAM-Zertifikate wird von der EU-Kommission auf der Grundlage des Durchschnittspreises für EU-ETS-Zertifikate auf der gemeinsamen Auktionsplattform für jede Kalenderwoche festgelegt [8].

Der Importeur ist dafür verantwortlich, den Nennwert der erforderlichen Zertifikate zu berechnen, diese auf dem Zertifikatemarkt zu beschaffen, seine Berechnungen und Zertifikate durch eine akkreditierte Stelle prüfen zu lassen und dann alle Informationen und Dokumente den von der EU benannten Behörden zum Nachweis des korrekten Ausgleichs zur Verfügung zu stellen.



Foto: Андрей Трубицын/stock.adobe.com

CO₂-Emissionsermittlung

Um die Höhe des erforderlichen Ausgleichs der CO₂-Abgaben mithilfe von CBAM-Zertifikaten bestimmen zu können, müssen zunächst die spezifischen CO₂-Emissionen der betrachteten Waren ermittelt werden. Dies ist die anspruchsvollste und aufwändigste Aufgabe bei der Umsetzung des CBAM. Die Verantwortung hierfür liegt bei den importierenden Unternehmen. Diese Aufgabe beinhaltet folgende Arbeitsschritte bei den Lieferanten (Warenerzeuger) und dem Importeur der CBAM-Waren:

1. Definition und Klassifizierung der eingeführten CBAM-Waren und Warenkategorien (KN-Codes).
2. Ermittlung der Produktionswege, -stufen und Prozessschritte.
3. Ermittlung von Systemgrenzen von Prozessschritten und Zuordnung von emissionsrelevanten Anlagen.
4. Erfassung und Monitoring der direkten CO₂-Emissionen auf Anlagenebene.
5. Ermittlung und Monitoring der Energieströme auf Anlagenebene.
6. Ermittlung von indirekten Emissionen durch bezogene Energie in den einzelnen Prozessschritten.
7. Zuordnung von direkten und indirekten CO₂-Emissionen zu den einzelnen Prozessschritten.
8. Ermittlung der CO₂-Emissionen von weiteren Vorprodukten, die in den Herstellprozess des Lieferanten bei komplexeren Gütern einfließen.
9. Zusammenführung der verschiedenen Emissionen im Herstellprozess und Berechnung der warenspezifischen Gesamtemission (direkte + indirekte Emissionen).

In Anhängen zur CBAM-Verordnung sowie der Durchführungsverordnung werden von der EU die Art und Weise der Datenermittlung sowie Qualitäts-, Prüf-, und Dokumentationsanforderungen vorgegeben [1, 2].

Schwierigkeiten

Die verwaltungstechnische Umsetzung durch Behörden und die Eingabe von Daten in ein digitales Register durch Unternehmen stellt kein besonderes Hindernis für die Umsetzung der CBAM-Verordnung dar.

Die größte Schwierigkeit und Herausforderung für die Umsetzung liegt in der Ermittlung der geforderten CO₂-Daten durch die Unternehmen. Es handelt sich hierbei für die Berichts- und Meldepflichtigen um Daten aus vorgelagerten Lieferketten. Im GHG-Protokoll werden diese dem Scope 3 zugeordnet. Die Berichts- und Meldepflichtigen haben auf diese Daten keinen direkten Zugriff. Sie sind vielmehr von Auskünften und Informationen externer Quellen in den Ursprungsländern abhängig.

Die Ermittlung von CO₂-Emissionen für Prozesse und Bereiche in der Lieferkette ist eine Aufgabenstellung, die in der Praxis mit Problemen, Unsicherheit sowie hohem Aufwand für die Datenermittlung verbunden ist [6]. Insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, die nicht über große finanzielle, personelle und technische Ressourcen verfügen, kann dies zu enormen Problemen bei der Erfüllung der CBAM-Anforderungen führen.

Sanktionen

Für die Missachtung der Berichtspflichten ist eine Zahlung zwischen 10 Euro und 50 Euro je Tonne nicht gemeldeter CO₂-Emissionen vorgesehen. Eine Missachtung liegt vor, wenn die geforderten Berichte nicht übermittelt wurden oder unzutreffend bzw. unvollständig sind. Bei mehrfachen Verstößen sind höhere Sanktionen möglich.

Folgenabschätzung

Mit CBAM soll der Kostennachteil heimischer Produzenten von Waren infolge politischer CO₂-Bepreisung der EU über das EU-ETS ausgeglichen und eine Abwanderung der Industrie aus der EU zur Vermeidung der CO₂-Abgaben verhindert werden.



Foto: © Deemerwha studio/stock.adobe.com

Für die Europäische Kommission und die zuständigen Behörden bedeutet CBAM einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Der erforderliche Technik- und Personalmehrbedarf erhöht die öffentlichen Ausgaben, die mit zusätzlichen Einnahmen finanziert werden müssen. Durch die von Importeuren zu entrichtenden Ausgleichszahlungen werden zusätzliche Einnahmen zur Verwendung durch die Amtsträger der EU für politische Ziele und Vorhaben generiert.

Für betroffene Unternehmen bedeutet CBAM einen zusätzlichen Personal- und Kostenaufwand. Dieser ergibt sich für die Ermittlung, Verarbeitung, Dokumentation sowie Prüfung und Berichterstattung von Informationen aus der vorgelagerten Lieferkette. Hinzu kommen die Kosten für die CO₂-Abgabe auf die beschafften Waren. Diese insgesamt durch CBAM entstehenden Mehrkosten der Beschaffung müssen kalkulatorisch in den Verkaufspreisen berücksichtigt werden. CBAM trägt somit zu Preiserhöhungen von Waren und damit steigender Inflation in der EU bei.

CBAM betrifft vor allem energieintensive Grundstoffe und Erzeugnisse deren EU-Importwert Stand 2022 mehr als 130 Milliarden Euro betrug [7]. Deloitte schätzt die direkten Mehrkosten für EU-Importwaren durch CO₂-Ausgleichsabgaben bei einem CO₂-Preis von 89 Euro pro Tonne CO₂ auf 4,3 bis 8,6 Milliarden Euro pro Jahr [7]. Dies entspricht einer direkten Kostenerhöhung der importierten Waren von 3 bis 6 Prozent.

Die indirekten Mehrkosten in EU- und Staatsapparat sowie Unternehmen für Bürokratie und Verwaltung, die in der Regel als indirekter Gemeinkostenzuschlag verrechnet werden, sind darin nicht enthalten. Auf betrieblicher Ebene steigt der CBAM-Aufwand mit der Anzahl der betroffenen Erzeugnisse und Lieferanten. Stark betroffen sind beispielsweise Maschinenbauunternehmen, welche in der EU produzieren und eine Fülle verschiedene Vorprodukte (z. B. Schrauben, Bleche, Federn, Bolzen aus Stahl oder Aluminium) von Lieferanten außerhalb der EU beziehen.

In Nicht-EU-Ländern, in denen EU-ETS und CBAM nicht existieren, fallen die dadurch erzeugten Zusatzkosten für Waren nicht an. In diesen Ländern können die dort ansässigen Unternehmen ihre Produkte zu einem entsprechend günstigeren Preis anbieten. Für Exportprodukte aus der EU ergibt sich dort ein Kosten- und Wettbewerbsnachteil. Dieser wird durch CBAM nicht ausgeglichen. Unternehmen können diesen Nachteil nur umgehen, indem sie Waren für nicht EU-Länder nicht mehr in der EU produzieren, sondern vor Ort in den Nicht-EU-Ländern.

Politische Regulierungsmaßnahmen, die mit mehr Bürokratie und höheren Kosten für Im- oder Exporte verbunden sind, reduzieren den Anreiz zu grenzüberschreitenden Lieferketten und Wirtschaftsbeziehungen. Sie fördern dezentrale, geographisch am Absatzmarkt orientierte Unternehmensstandorte. Sie führen zu regionalen Lieferketten und in sich geschlossene Wirtschaftsregionen mit unterschiedlichen Wirtschaftsbedingungen.

Sofern CBAM von Handelspartnern als protektionistische Maßnahme eingestuft wird, könnte es zu Gegenmaßnahmen durch Nicht-EU-Länder kommen. Japan, Kanada und Großbritannien überlegen bereits, mit dem CBAM vergleichbare Abgaben zu erheben. Argentinien oder Südafrika haben bereits eine CO₂-Grenzsteuer eingeführt. Ein internationaler Trend zu Protektionismus würde vor allem stark vom Export abhängige Unternehmen und Wirtschaftsstandorte wie Deutschland belasten.

Fazit und Ausblick

CBAM führt zu höheren Herstellkosten auf europäischer, nationaler sowie betrieblicher Ebene und dadurch auch zu höheren Preisen für Kunden.

Die Umsetzung von CBAM ist insbesondere bei der Datenermittlung mit Schwierigkeiten und Kosten verbunden.

CBAM gleicht Kostennachteile europäischer Unternehmen bei der Herstellung emissionsintensiver Güter für den EU-Absatzmarkt aus und reduziert den Anreiz solche Produkte außerhalb der EU herzustellen.

Der Anreiz für Unternehmen die Produktion für Nicht-EU-Länder in diese zu verlagern, wird durch CBAM dagegen nicht reduziert.

Aufgrund des sehr hohen Aufwands für Unternehmen durch CBAM hat die EU-Kommission innerhalb der »Omnibus-Initiative« am 26. Februar 2025 auch Vorschläge zur Reduzierung des Anwendungsbereichs sowie Vereinfachung des CBAM gemacht [5].

Die bisher geltende Schwelle von 150 Euro Warenwert pro Lieferung könnte zukünftig durch einen massenbasierten Schwellenwert von 50 Tonnen Gewicht pro Jahr und importierten CBAM-Waren in den Bereichen Eisen und Stahl, Aluminium, Düngemittel und Zement ersetzt werden. Zudem soll es Vereinfachung bei der Zulassung von Anmeldern, Vorschriften zur Datenermittlung sowie Verwaltung geben [5]. Ob und wie diese Vorschläge im Detail tatsächlich umgesetzt werden, bleibt abzuwarten.



QUELLEN UND LITERATUR

- [1] EU (2023a). VERORDNUNG (EU) 2023/956 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 10. Mai 2023 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems. Abgerufen am 28.08.24 unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023R0956>
- [2] EU (2023b). DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/1773 DER KOMMISSION vom 17. August 2023 mit Vorschriften über die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die im Übergangszeitraum geltenden Berichtspflichten für die Zwecke des CO₂-Grenzausgleichssystems. Abgerufen am 28.08.24 unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023R1773>
- [3] EU (2024a). GENERALDIREKTION STEUERN UND ZOLLUNION. Indirekte Steuern und Steuerverwaltung CBAM, Energiebesteuerung und grüne Besteuerung. LEITFADEN ZUR UMSETZUNG DES CBAM FÜR EINFÜHRER VON WAREN IN DIE EU. Stand 30. Mai 2024. Abgerufen am 28.08.24 unter: https://taxation-customs.ec.europa.eu/document/download/bc15e68d-566d-4419-88ec-b8f5c6823eb2_de?filename=TAXUD-2023-01189-00-00-DE-TRA-00_0.pdf
- [4] EU (2024b) DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/3210 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2024 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das CBAM-Register. Abgerufen am 04.03.2025 unter: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_impl/2024/3210/oj/eng
- [5] EU (2025) Vorschläge der EUROPÄISCHEN KOMMISSION vom 26. Februar 2025 (»OMNIBUS I«) zur Änderung der Richtlinien 2013/34, 2022/2464 und 2024/1760 sowie der Verordnung 2023/956. Abgerufen am 27.02.2025 unter: https://commission.europa.eu/publications/omnibus-i_en
- [6] Eisele O, Lennings F, ifaa (Hrsg) (2023) CO₂-Bilanzierung – Eine Bestandsaufnahme der aktuellen Situation in der Unternehmenspraxis. Abgerufen am 28.08.24 unter: <https://www.arbeitswissenschaft.net/co2-bilanzierung>.
- [7] Deloitte (2023) Economic Trend Briefing. Die Rolle von CBAM in der europäischen Klimapolitik und die Kosteneffekte auf Importe: zwei Szenarien. Abgerufen am 28.08.24 unter: <https://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/de/Documents/Economic-Trend-Briefing-Kosteneffekte-CBAM-auf-Importe.pdf>
- [8] Umwelt Bundesamt (2023) Einführung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (CBAM) in der EU. Abgerufen am 28.08.24 unter: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/einfuehrung-eines-co2-grenzausgleichssystems-cbam>
- [9] Zoll-Online (2024) CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM). Abgerufen am 28.08.24 unter: <https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Verbote-Beschaenkungen/Schutz-der-Umwelt/CO2-Grenzausgleichssystem-CBAM/co2-grenzausgleichssystem-cbam.html?nn=474350#-doc474352bodyText1>.

ANSPRECHPARTNER



Dipl.-Wirt.Ing. Olaf Eisele
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Fachbereich Unternehmensexzellenz
Telefon: 0211 542263-36
E-Mail: o.eisele@ifaa-mail.de